

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1950.

Sitzung vom 2. Februar 1950.

**302. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 29. Dezember 1949 ersuchte der Stadtrat Winterthur um die Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 19. September 1949 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der verlängerten Weststrasse zwischen der Bachtel- und der Querstrasse B sowie an der Flüelistrasse, dem Knorrenweg und an den Querstrassen A und B in Winterthur. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 27. Dezember 1949 sind gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 76 vom 23. September 1949 veröffentlichten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Die parallel zur Wülflingerstrasse verlaufende Weststrasse dient der Erschliessung des zwischen erstgenannter Strasse und der SBB.-Linie Winterthur-Schaffhausen gelegenen Gebietes. Die Teilstrecke zwischen der Bachtel- und der Flüelistrasse ist bereits erstellt und beidseitig bebaut. Die Baulinienziehung passt sich der bestehenden Bebauung an. Bei einer Fahrbahnbreite von 6 m beträgt der Baulinienabstand auf der Teilstrecke Bachtel-/Flüelistrasse 15 m, zwischen der Flüelistrasse und dem Knorrenweg 19 m. Vorerst soll die Weststrasse bis zur Querstrasse B mit einer Fahrbahnbreite von 5 m verlängert werden; bei einer Vorgartenbreite von 5 m auf der Südseite bzw. von 9 m auf der Nordseite ergibt sich ein Baulinienabstand von 19 m. In einem späteren Zeitpunkt ist die Weiterführung der Weststrasse bis zum Talhofweg vorgesehen. Zurzeit kann das im Eigentum der Stadt Winterthur stehende Areal noch nicht zur Ueberbauung freigegeben werden, da es für den Landwirtschaftsbetrieb des Schlosses Wülflingen benötigt wird.

In Anlehnung an die bestehende Bebauung erhalten von den vier Querverbindungen zwischen der West- und der Wülflingerstrasse die bereits erstellte Flüelistrasse und der Knorrenweg Baulinien mit einem Abstand von 14 bzw. 15 m. Für die projektierten Querstrassen A und B, die Trottoire erhalten, sind Baulinienabstände von 19,5 bzw. 21 m vorgesehen.

Der Genehmigung der Baulinien sowie der Niveaulinien dieser Quartierstrassen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 19. September 1949 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der verlängerten Weststrasse sowie an der Flüelistrasse, dem Knorrenweg und an den Querstrassen A und B in Winterthur wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur<sup>x)</sup> unter Rück-  
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,  
den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. Februar 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.



*Ray*

*x) im Doppel,  
1 Ex. an Bauamt  
mit Plänen  
10. 2. 50*